

Die SPD wieder auf Kurs

Hartz IV und die Verschärfung der Bürgergeldsanktionen – von Charly Außerhalb*

In: *express* 4/2024

Mit der Agenda 2010 setzte die rot-grüne Regierung ab 2003 umfangreiche arbeitsrechtliche und sozialpolitische Reformen durch, die sich wie ein Bilderbuch des Neoliberalismus lesen. Maßnahmen wie die Lockerung des Kündigungsschutzes, die Senkung der Lohnnebenkosten oder die Institutionalisierung atypischer Beschäftigungsverhältnisse (z.B. durch Leiharbeit oder Minijobs) wurden flankiert durch eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik. Hartz IV, das hieß: Verkürzung der Bezugsdauer von ALG I, Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und Einführung von ALG II – mit verschärften Zumutbarkeitsregeln, Arbeitsvermittlung durch externe Agenturen, Ein-Euro-Jobs usw. Ergebnis dieser Politik waren nicht nur schrumpfende Erwerbslosenzahlen, sondern auch die nachhaltige Etablierung eines Niedriglohnssektors.

Das neu geschaffene Ministerium für Wirtschaft und Arbeit – die Bereiche »Arbeit und Soziales« wurden quasi direkt dem Kapital einverleibt – veröffentlichte im Jahr 2005 den Report »Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, »Abzocke« und Selbstbedienung im Sozialstaat«¹. Dem Titel entsprechend kommt darin das Vokabular des Rechtspopulismus zum Einsatz: »Schwarze Schafe« und »Parasiten« bedrohen die »Gemeinschaft der Ehrlichen«, von »Selbstbedienung am Gemeinwohl« ist die Rede und davon, dass »Abzocker« den Sozialstaat »melken«. Anständige »Arbeitswillige« und »ehrliche Steuerzahler« fühlen sich als »die Dummen«. Minister Wolfgang Clement erklärte mit einem Vorwort ausdrücklich seine Zustimmung, was im unmittelbaren Vorfeld der Bundestagswahl als Beitrag zum Wahlkampf der SPD verstanden werden kann.

Hartz IV-Sanktionen

Genau diesem Geist war schon Hartz IV entsprungen: Die Leistungsberechtigten standen unter dem Generalverdacht des Missbrauchs, ein ganzer Katalog von Tatbeständen wurde unter Sanktion gestellt.² Die staatlichen Leistungen konnten hierbei komplett auf Null gekürzt werden, inklusive der Kosten für Unterkunft und Krankenversicherung.

Das erklärte Ziel bestand darin, die Leistungsempfänger:innen zur Aufnahme von Lohnarbeit zu bewegen. Noch 2021 geht das Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit (IAB) davon aus, »dass Leistungsbeziehende infolge einer Sanktion nicht nur verstärkt nach Arbeit suchen, sondern auch eher bereit oder gezwungen sind, eine qualitativ schlechtere

¹ Online: http://www.albanknecht.de/materialien/Missbrauchsdiskurs_I_Vorrang_fuer_die_Anstaendigen.pdf

² Dokumentiert in der – vorzüglichsten! – Stellungnahme von Tacheles an das Bundesverfassungsgericht von 2017, S. 30f. Online: <https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Aktuelles/2022/Tacheles-Stellungnahme-an-BVerfG-25-02-2017.pdf>

Beschäftigung anzunehmen – zum Beispiel niedrig entlohnte Arbeit oder Jobs im Helfer- und Anlernbereich«³.

Die aktivierende Wirkung solcher Sanktionen ist allerdings umstritten. Basierend auf wissenschaftlichen Studien und Erfahrungen aus der Beratungspraxis schreibt Tacheles zusammenfassend von einer »Reihe von paradoxen Wirkungen auf das Verhalten erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, die sich kontraproduktiv auf den Aktivierungsprozess auswirken. Die am häufigsten beschriebene Reaktionsform von Arbeitslosen [...] ist eine Art resignative Anpassungsbereitschaft; eine individuelle Strategie, die dazu dient, Sanktionen gezielt zu vermeiden« (Tacheles 2017: 43).⁴

Einigkeit besteht bei Wohlfahrtsverbänden und Erwerbsloseninitiativen über die fatalen Konsequenzen für die Betroffenen: Verschuldung, Verlust der Wohnung, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Verlust der Krankenversicherung, soziale Stigmatisierung usw. (Tacheles 2017: 43 ff.). Wie Abbildung 1 zeigt, machten die Jobcenter regen Gebrauch von diesen Zwangskürzungen. Zwischen 2007 und 2019 wurden durchgehend bis zu einer Million Sanktionen pro Jahr ausgesprochen.

Bundesverfassungsgericht erklärt Sanktionen für verfassungswidrig

In Abbildung 1 ist ebenfalls der drastische Einbruch der Sanktionen infolge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu sehen. Dieses hatte die Leistungskürzungen 2019 für »teilweise verfassungswidrig« erklärt und bis zu einer Neuregelung angeordnet, dass »wegen wiederholter Pflichtverletzung eine Leistungsminderung nicht über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen darf«⁵. Sanktionen – selbst solche bis zu 100 Prozent des Regelbedarfs – waren damit zwar nicht grundsätzlich vom Tisch,⁶ aber die Willkür und Schikane, die das Sanktionsregime für die Betroffenen im Alltag bedeuteten, hatte vorläufig einen Dämpfer erhalten. Wolfgang Völker erinnert daran, dass dieses Urteil des BVerfG »auch ein Urteil über die Vergangenheit ist: über all die vergangenen und an einzelnen Leistungsberechtigten begangenen Verfassungsbrüche« (express 11/2019, S. 1f.) – die freilich niemals geahndet werden.

Reformpläne von SPD und Grünen: Bürgergeld

Etwa zur gleichen Zeit, im Vorfeld der Bundestagswahl 2021, kamen von SPD und Grünen Signale, die Hartz IV-Regelungen grundlegend reformieren zu wollen. Robert Habeck hatte unter anderem »eine bedingungslose Garantie des Existenzminimums« sowie eine deutliche Erhöhung des Regelsatzes gefordert (express 8-9/2019, S. 9). Und die SPD verkündete in ihrem Wahlprogramm 2021: »[...] wir werden statt ›Hartz IV‹ ein unkompliziertes Bürgergeld einführen, das konsequent auf Hilfe und Ermutigung statt auf Sanktionen setzt«.

Im Januar 2023 traten dann unter dem Label »Bürgergeld« tatsächlich einige Änderungen in Kraft, die zu einer Entschärfung führten – das betraf u.a. Höhe, Dauer und Umfang der Sanktionen, den Wegfall von Totalsanktionen, die Einführung von Anhörungen und Härtefallregelungen. Des Weiteren wurden die Regelsätze um 11,8 Prozent angehoben, was gegenüber den Erhöhungen vorangegangener Jahre einen merklichen Sprung darstellte – zwischen 2005 und 2022 stieg der Regelsatz um insgesamt nur 30 Prozent (ohne Inflationsausgleich).

Wirklich Grundlegendes hat sich damit nicht geändert: Es bleibt erstens die Verpflichtung auf Lohnarbeit als oberste Priorität, die – ebenso wie Zwangsmaßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt – unter Sanktionsdrohung gestellt ist; zweitens die Höhe des

³ Vgl. IAB-Forum (2021): Schneller ist nicht immer besser: Sanktionen können sich längerfristig auf die Beschäftigungsqualität auswirken. Online: <https://www.iab-forum.de/schneller-ist-nicht-immer-besser-sanktionen-koennen-sich-laengerfristig-auf-die-beschaefigungsqualitaet-auswirken/>

⁴ Eine umfassende und systematische wissenschaftliche Evaluation der Sanktionseffekte, wie sie das BVerfG in seinem Urteil von 2019 angemahnt hatte, steht nach wie vor aus (vgl. Tacheles 2024, S. 4).

⁵ BVerfG: Pressemitteilung Nr. 74/2019 vom 5. November 2019

⁶ Zu den Spitzfindigkeiten dieses Urteils vgl. Stefan Sell (2023): Sanktionen im SGB II: Es dürfen doch nur maximal 30 Prozent gekürzt werden, hat das Bundesverfassungsgericht gesagt. Hat es nicht. Online: <https://aktuelle-sozialpolitik.de/2023/12/31/sanktionen-im-sgb2-und-die-100-prozent-frage/>

Regelsatzes, der sich weiterhin unter dem soziokulturellen Existenzminimum bewegt; drittens das Machtgefälle zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten, in dem Letztere der Kontrolle und Willkür von Sachbearbeiter:innen ausgeliefert sind.⁷ Das sind drei zentrale Kriterien für ein bedingungsloses Grundeinkommen, von denen das Bürgergeld weit entfernt ist.

Back to the roots

Vor diesem Hintergrund fällt es schwer, die vollzogene Bürgergeld-Reform auch nur als zaghaften Schritt in die richtige Richtung zu beschreiben. Umso erstaunlicher war deshalb die Rolle rückwärts, die die SPD in der Diskussion um den Haushalt 2024 hinlegte: Unter anderem sollten die Sanktionsregeln wieder deutlich verschärft werden. Der inzwischen beschlossene Haushaltsplan sieht den vollständigen Entzug der Regelleistungen vor, wenn Leistungsberechtigte sich weigern, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Mit diesen 100-Prozent-Sanktionen sollen 170 Millionen Euro pro Jahr eingespart werden.

Ulrich Schneider vom Paritätischen Wohlfahrtsverband weist darauf hin, dass dazu »etwa 150.000 Bürgergeldbeziehende entsprechend sanktioniert werden« müssten.⁸ Abbildung 2 ist zu entnehmen, dass die aktuellen Zahlen nicht annähernd in diese Richtung weisen, 2021 wurden bspw. »nur« etwa 50.000 solcher Sanktionen verhängt. Zur Veranschaulichung sind in Abbildung 3 die Minderungsgründe noch einmal aufgeschlüsselt: Nur etwa zehn Prozent der Sanktionen gehen auf eine Weigerung zur Arbeitsaufnahme zurück. Zur Veranschaulichung sind in Abbildung 3 die Minderungsgründe noch einmal aufgeschlüsselt: Nur etwa zehn Prozent der Sanktionen gehen auf eine Weigerung zur Arbeitsaufnahme zurück.

Unabhängig davon ist ein Einspareffekt von 170 Millionen für den Bundeshaushalt marginal – ich spare mir Zahlenvergleiche zu den Milliarden an hinterzogenen oder nicht erhobenen Steuern, zu Subventionen für die Automobilindustrie, Rettungspaketen für Banken und Kaufhäuser oder wachsenden Rüstungsausgaben. Für die Sanktionierten können solche Kürzungen dagegen zur individuellen Katastrophe führen, von der gegebenenfalls eine ganze Bedarfsgemeinschaft betroffen ist.

Es handelt sich also um eine Maßnahme, die allein populistische Ressentiments bedient. Leider klammert sich die SPD, obwohl teilweise schon im einstelligen Prozentbereich angekommen, noch immer an Stammtischparolen und versucht, sich nach rechts zu profilieren. Sie untergräbt damit nicht nur ihre potenzielle Basis und versperrt Bündnisoptionen in einer Zeit, in der es an linker Opposition mangelt; sondern sie betreibt eine rechte Politik, die in einigen europäischen Ländern bereits hegemonial ist – ganz ohne Sozialdemokratie.

** Charly Außerhalb war Mitarbeiter am Institut für vergleichende Irrelevanz/Frankfurt und lebte viele Jahre von Hartz IV. Heute ist er glücklich beim express.*

⁷ Vgl. die Kritiken von Harald Rein (*express* 9/2021, S. 12) und Basta! Berlin (*express* 7-8/2022, S. 13).

⁸ Pressemitteilung des Paritätischen Gesamtverbands vom 10. Januar 2024. Online: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/haushaltsfinanzierungsgesetz-massive-kritik-des-paritaetischen-an-geplanter-verschaerfung-von-sanktionen-gegen-erwerbslose/>

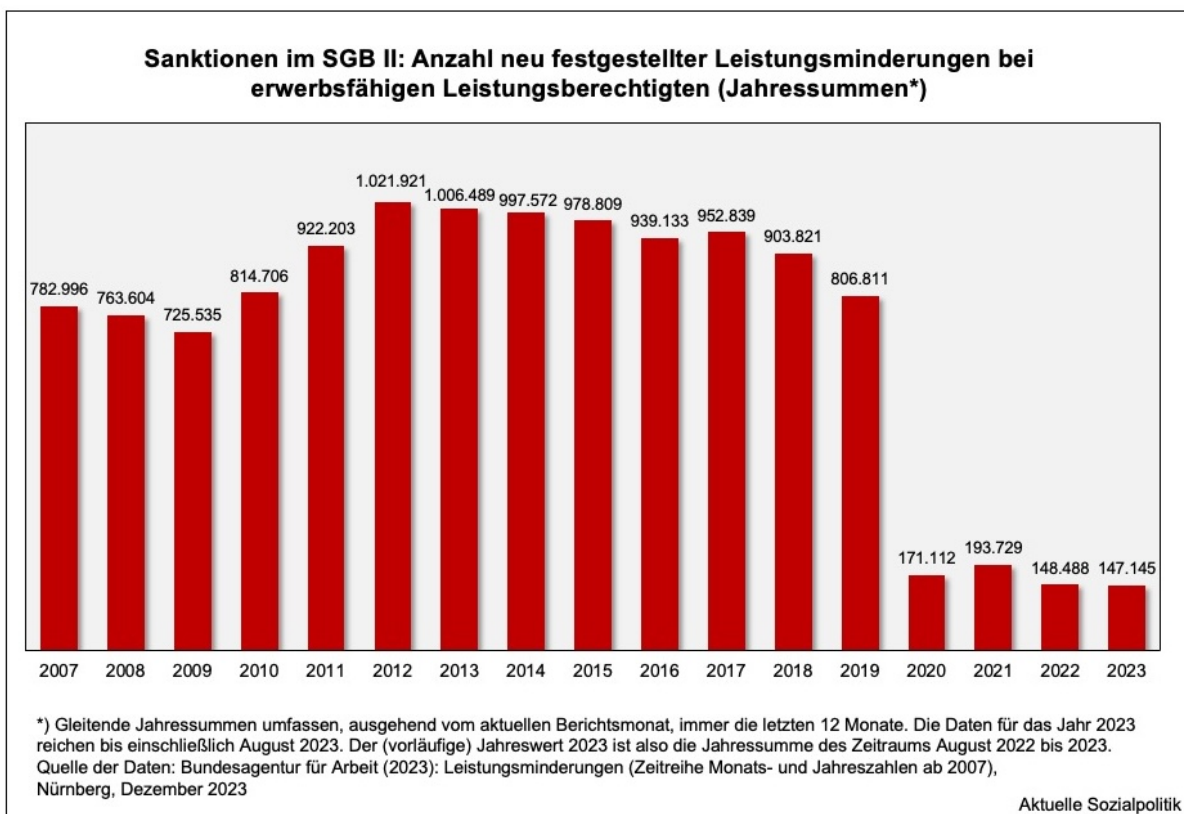


Abbildung 1: Anzahl neu festgestellter Leistungsminderungen [Sanktionen] bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Jahressummen)⁹

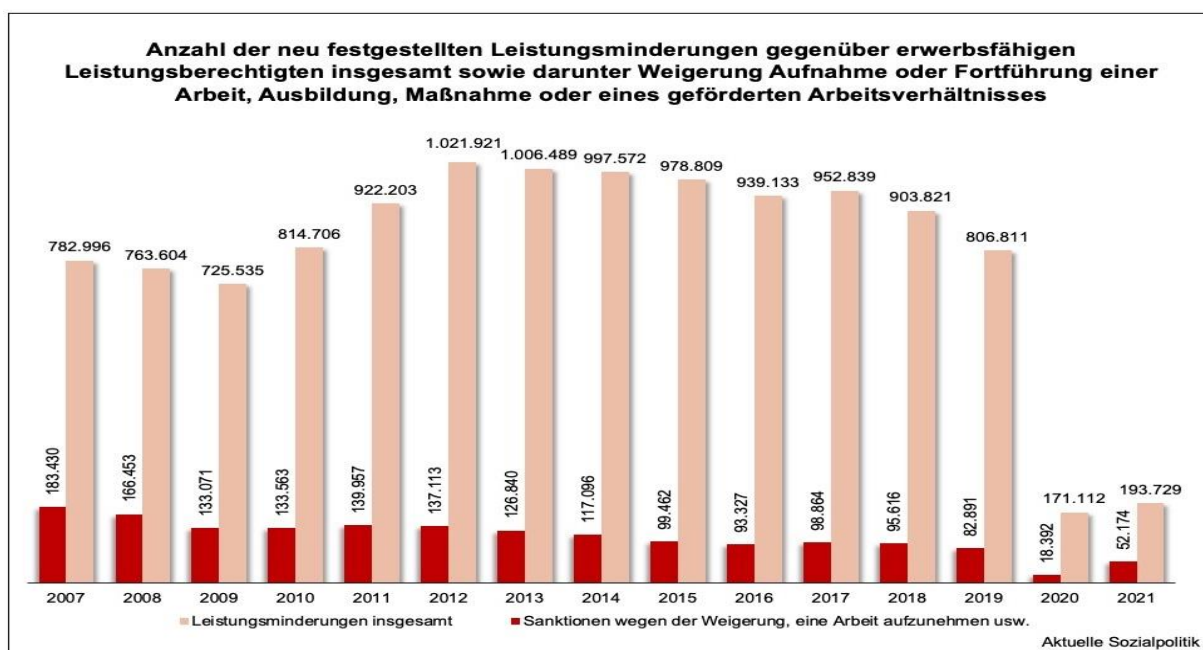


Abbildung 2: Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen [Sanktionen] gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt sowie darunter Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses

⁹ Alle Grafiken aus Stefan Sell (2024): Zahlen bitte! Sanktionen im Hartz IV- bzw. im Bürgergeld-System. Und potemkinsche »Einsparungen« mit den geplanten Verschärfungen der Sanktionen im SGB II. Online: <https://aktuelle-sozialpolitik.de/2024/01/03/zahlen-zu-den-sanktionen-und-einsparungen/> – Vielen Dank!

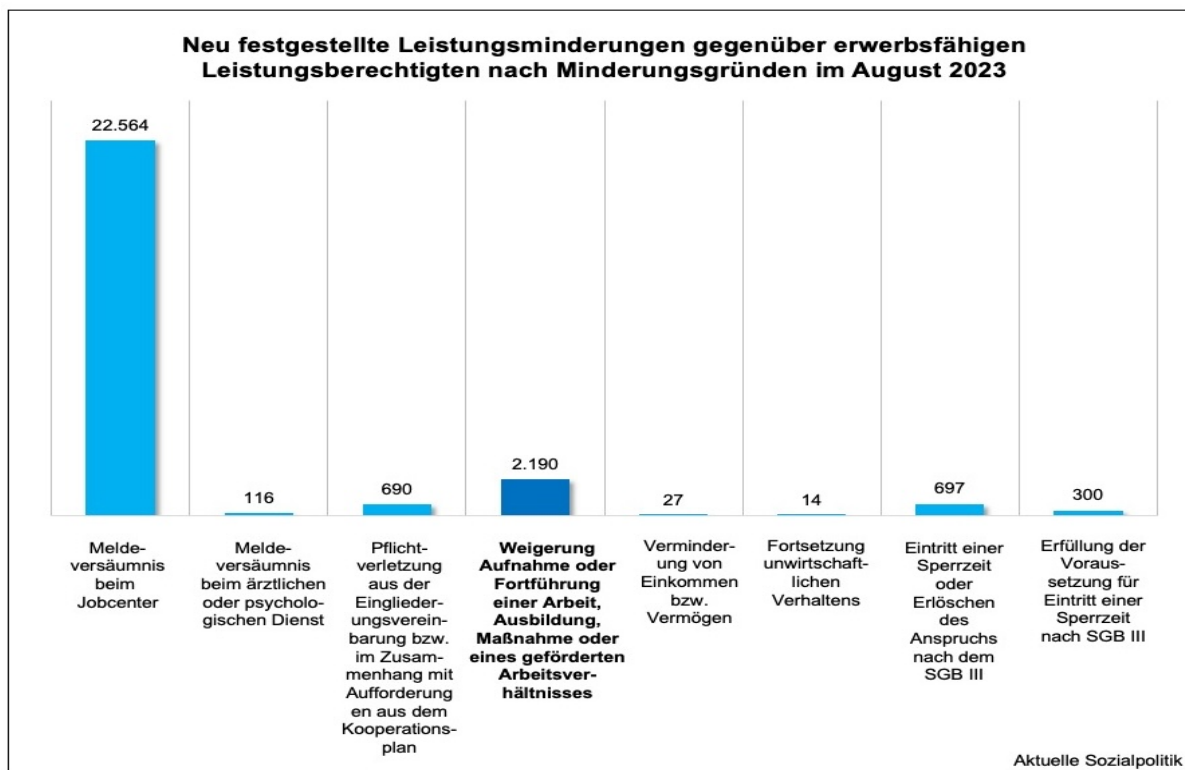


Abbildung 3: Neu festgestellte Leistungsminderungen [Sanktionen] gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Minderungsgründen im August 2023

express im Netz und Bezug unter: www.express-afp.info
 Email: express-afp@online.de

express / AFP e.V., Niddastraße 64, VH, 4. OG, 60329 Frankfurt a.M.

Bankverbindung für Spenden und Zahlungen:
 AFP, Sparda-Bank Hessen eG, IBAN: DE28 5009 0500 0003 9500 37, BIC: GENODEF1S12